

## TOP-THEMA

## Wegzugsteuer – Deutscher Gesetzgeber muss nachbessern

**EUGH-FORDERUNGEN WERDEN NICHT ERFÜLLT** – Beim Wegzug ins Ausland kann die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zu einer so genannten Wegzugsteuer führen: Natürliche Personen, die mit mindestens 1% an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, müssen im Zeitpunkt des Wegzugs den Wertzuwachs seit Erwerb ihrer Beteiligung versteuern. Allerdings gibt es für EU- und für EWR-Länder eine Stundungslösung. Die geschuldete Wegzugsteuer wird zwar festgesetzt, aber bis zu einer tatsächlichen Veräußerung oder bis zu einem Wegzug aus der EU bzw. dem EWR zinslos gestundet.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat in seinem Urteil vom 26.2.19 entschieden, dass die fehlende Stundungsmöglichkeit im Verhältnis zur Schweiz EU-rechtswidrig ist. Viele EU-Bestimmungen gelten auch im Verhältnis zur Schweiz. Das **Bundesfinanzministerium (BMF)** sah sich daher veranlasst, dazu Stellung zu nehmen, wie das EuGH-Urteil in Deutschland bis zu einer gesetzlichen Neuregelung anzuwenden ist. „Das aktuelle Schreiben des BMF vom 13.11.19 bleibt dabei jedoch deutlich hinter den vom EuGH aufgestellten Anforderungen zurück“, erklärt **Martin Feick**, Experte für Steuer- und Erbrecht bei **SZA Schilling, Zutt & Anschutz**. „Insoweit bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber nun die Wegzugsbesteuerung im Verhältnis zur Schweiz neu regeln wird.“

### Der lange Arm des deutschen Fiskus

Tatsächlich beende ein Wegzug auch sonst nur selten endgültig die deutsche Steuerpflicht, so Feick weiter. So müssen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung deutscher Immobilien oder Einkünfte aus einer deutschen Betriebsstätte grundsätzlich weiter in Deutschland versteuert werden. Diese beschränkte Steuerpflicht, bei der nur auf das in Deutschland erzielte Einkommen Steuern zu zahlen sind, kann selbst bei einem vollständigen Wegzug bestehen bleiben. „Wer in Deutschland einen Wohnsitz hat, auch wenn dies nur ein Nebenwohnsitz ist, bleibt laut Definition Steuerinländer und damit unbeschränkt steuerpflichtig“, erläutert der Steuerrechtler. Die so genannte 183-Tage-Grenze sei hier nicht relevant; auch eine bloß „schlafbereite Stätte“ oder andauernder Aufenthalt von weniger als 6 Monaten in Deutschland könne eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bedeuten. „Der frühere Tennisstar **Boris Becker** hat diese Erfahrung gemacht. Wer die deutschen Steuern hinter sich lassen will, muss daher beim Umzug in die Schweiz jede Verbindung zu Deutschland aufgeben.“

Noch nicht gelöst ist damit jedoch das Problem der Erbschaftsteuer, so Feick weiter: „Wenn die Erben wie Kinder bzw. Enkelkinder nicht mit wegziehen und weiter in Deutschland leben, besteht für sie in Deutschland weiterhin eine unbe-

schränkte Erbschaftsteuerpflicht mit dem gesamten Vermögen des Erblassers, selbst wenn sich dieses nicht in Deutschland befindet“. Denn: Für Einkommensteuer und Erbschaftsteuer gelten unterschiedliche Anknüpfungspunkte. ■

## Noerr und Schultze & Braun bringen Condor mit LOT zusammen

**SCHUTZSCHIRMVERFAHREN IN KÜRZE ABGESCHLOSSEN** – Für die durch die **Thomas Cook**-Pleite in Mitleidenschaft gezogene **Condor** ist ein Zukunftskonzept gefunden. Die **Polish Aviation Group** – Eigentümerin der polnischen Fluglinie **LOT** – übernimmt den Ferienflieger nach erfolgreichem Bietergefecht (s.a. PLATOW Brief v. 27.1.20). Einmal mehr vertraut Condor dabei auf die Unterstützung von **Thomas Hoffmann** (Berlin), Partner der Kanzlei **Noerr** und Co-Leiter der dortigen Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenz. Noerr stand der Airline bereits während der Einleitung des Schutzschirmverfahrens zur Seite, übernahm die Verhandlungen zur Gewährung der **KfW**-Rettungsbeihilfe sowie nun auch die rechtliche Beratung der Gesellschaft während der Investorensuche. Ebenfalls an Bord ist die Kanzlei **Schultze & Braun**, deren Partner **Detlef Specovius** (Insolvenzrecht, Achern) Condor als Generalbevollmächtigter durch das Schutzschirmverfahren führt.

Voraussichtlich bereits im April 2020 wird Condor das seit Ende September 2019 laufende Schutzschirmverfahren beenden und mit dem frischen Kapital auch das von der KfW erhaltende Darlehen zurückzahlen können. Mit dem Zusammenschluss beider Fluglinien entsteht einer der führenden europäischen Anbieter mit jährlich rd. 20 Mio. Fluggästen. Condor wird dabei auch unter der neuen Eigentümerin als eigenständige Marke weitergeführt. ■

## Wasseraufbereitung – Hogan Lovells begleitet PPP-Projekt in Kuwait

**MILLIARDENINVESTITION IM NAHEN OSTEN** – Ein Konsortium aus **WTE Wassertechnik GmbH** und dem Investor **International Financial Advisors Holding (IFA)** hat den Zuschlag für das Abwasserprojekt Umm Al-Hayman in Kuwait erhalten und konnte nun mit Hilfe der Sozietät **Hogan Lovells** die komplexen Verhandlungen abschließen. Die Federführung lag bei den Frankfurter Partnern **Tobias Faber** und **Alexander Stefan Rieger** (beide Infrastructure, Energy, Resources and Projects). Sie wurden unterstützt von einem Team um die Partner **Carla Luh** (Project Finance, Hamburg), **Heiko Gemmel** (Steuerrecht, Düsseldorf), **Sohail Barkatali** (Projects, Dubai) und **James Doyle** (International Debt Capital Markets, London)

Die Essener WTE Wassertechnik wird als Generalunternehmen die Planung und den Bau einer Kläranlage sowie – gemeinsam mit Partnern – eines Kanalnetzes mit Pumpstationen verantworten. Mit einem Auftragswert von rd. 1,6 Mrd. Euro gilt das Projekt als eines der weltweit größten im Bereich der ►

Wassertechnik. Zudem ist es eines der größten Public-Private-Partnership-Projekte im Nahen Osten. Lt. Hogan Lovells sei es das erste PPP-Projekt in dieser Region, das unter Leitung eines deutschen Anwaltsteams rechtlich begleitet wurde. Hogan Lovells unterstützte WTE über den gesamten Prozess von der Projektvergabe/Ausschreibung über die Projektfinanzierung bis hin zu den EPC- und Betreiberverträgen. ■

## ZF erhält mit Gleiss Lutz Freigabe für Wabco-Übernahme

**AUSBAU IM SEGMENT NUTZFAHRZEUGE** — Am 23.1.20 hat die **EU-Kommission** grünes Licht für die Übernahme des Nutzfahrzeugeherstellers **Wabco** durch den Automobilzulieferer **ZF Friedrichshafen** gegeben. Die Freigabe in Phase 1 in Europa gilt ohne Auflagen oder weitere Bedingungen. Im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens wurde ZF von der Kanzlei **Gleiss Lutz** beraten, tätig war ein Team um die Partner **Matthias Karl** und **Johannes Hertfelder** (beide Kartellrecht, Stuttgart). Zudem koordinierte Gleiss Lutz als Lead Counsel mit einem Team internationaler Kanzleien die Fusionskontrollverfahren in den anderen Jurisdiktionen, in denen Anmeldungen erforderlich waren.

Auf den Zusammenschluss hatten sich beide Unternehmen bereits im Ende März 2019 geeinigt. Ziel ist die Bündelung der Kompetenzen in den Bereichen autonomes Fahren, Elektrifizierung und Konnektivität. Gemeinsam wollen ZF und Wabco zu einem der führenden integrierten Systemanbieter in der Nutzfahrzeugtechnik werden. ZF legt für Wabco rd. 7 Mrd. US-Dollar auf den Tisch. Das kombinierte Unternehmen erreicht rd. 40 Mrd. Euro Jahresumsatz. ■

### TRANSFERMARKT

Zum 1.2.20 hat **Allen & Overy** die deutsche Schiedsverfahrenspraxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene gestärkt. **Anna Masser** wechselt von **Jones Day** und wird künftig vom Standort Frankfurt aus die deutsche Schiedsverfahrenspraxis der Sozietät leiten. Die 41-Jährige gilt als Experte für internationale Handelsschiedsverfahren und berät Mandanten in allen Phasen der Streitbeilegung. Ihr Fokus liegt dabei auf Unternehmen der Sektoren Energie und Anlagenbau. + + + Die Kanzlei **Bird & Bird** hat ihr Management zum Jahreswechsel teilweise neu aufgestellt. Nach fünf Jahren verlässt Partner **Michael Alt** (Gewerblicher Rechtsschutz) planmäßig die Geschäftsführung, auf ihn folgt Partner **Stefan Münch** (Corporate/M&A, beide München). Die Partner **Sven-Erik Heun** (Head of Country, IT- und Datenschutz, Frankfurt), **Oliver Jan Jüngst** (Gewerblicher Rechtsschutz, Düsseldorf) sowie COO **Philipp von Mecklenburg** verbleiben in ihren Leitungspositionen. Zudem begrüßt die Kanzlei einen neuen Of Counsel in ihren Reihen. Der renommierte EU- und Kartellrechtler **Holger Wissel** wechselte zu Jahresbeginn von **Taylor Wessing** und begleitet künftig im Düsseldorf Bird & Bird-Büro Unternehmen sowie staatliche Institutionen in allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts.

Wissel verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung, zu seinen bekannteren Mandaten zählte z. B. die Vertretung der **Bundesregierung** im Beihilfeverfahren zur **WestLB** und zum **VW-Gesetz**. + + + Seit dem 1.1.20 verstärkt ein weiterer Neuzugang die Berliner IP-Praxis von **KPMG Law**. **Thomas Beyer** kommt von **Preu Bohligh & Partner** und ist künftig als Senior Manager – entspricht dem Status eines Salary Partners – bei der Beratung von Konzernen sowie klein- und mittelständischen Unternehmen in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes tätig. Beyers Schwerpunkte liegen dabei im Marken-, Patent-, Design-, Wettbewerbs- und Urheberrecht. Beyer ist der vierte Neuzugang für die Berliner IP-Praxis in wenigen Monaten. Erst im Oktober 2019 wechselte Neu-Partnerin **Anna-Kristine Wipper** mit zwei Associates von **PwC Legal** zu **KPMG Law**.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Zinsen aus Genussrechten haben die Anleger der insolventen **Infinus-Gruppe** einen weiteren Sieg errungen. Das **OLG Koblenz** wies am 22.1.20 die Berufung des Insolvenzverwalters zurück und entschied, dass es sich bei den ausgezahlten Genussrechtszinsen nicht um unentgeltliche Leistungen im Sinne des § 134 Insolvenzordnung (InsO) handle (Az. 3 U 321/19).

Das Urteil schließt sich an eine Reihe erfolgreicher Abwehrprozesse von Infinus-Anlegern gegen den Insolvenzverwalter über das Vermögen der **Prosavus AG**, einer Gesellschaft der insolventen Dresdner Infinus-Gruppe, an. Der Insolvenzverwalter nimmt seit Ende 2017 mehrere tausend Anleger auf Rückzahlung gewinnabhängiger Genussrechtszinsen in Anspruch. Er vertritt die Ansicht, es handle sich bei diesen Zinsen um anfechtbare unentgeltliche Leistungen im Sinne des § 134 der Insolvenzordnung. Prosavus habe ein Schneeballsystem betrieben und in den Jahresabschlüssen, die gleichwohl von einem Abschlussprüfer testiert worden seien, lediglich Scheingewinne ausgewiesen. Dies sei dem Prosavus-Vorstand bekannt gewesen. Dagegen wandten sich mehrere Hundert Anleger mit dem Argument, die den Jahresabschlüssen zugrunde liegende Buchhaltung sei unstreitig ordnungsgemäß gewesen. Der Vorstand habe auf das Testat des Abschlussprüfers vertrauen dürfen. Der angebliche Betrieb eines Schneeballsystems führe handelsbilanzrechtlich nicht zwingend zu Verlusten.

Nahezu alle erstinstanzlichen Gerichte, die bereits entschieden haben, haben den Klagen des Insolvenzverwalters nicht stattgegeben. In der zweiten Instanz haben auch **OLG München** (Az. 5 U 546/19) und **OLG Schleswig-Holstein** (Az. 9 U 26/19) Anlegern Recht gegeben. Gegen das Urteil des OLG Schleswig-Holstein hat der Insolvenzverwalter allerdings Revision eingelegt. Das Verfahren ist beim **BGH** (Az. IX ZR 247/19) anhängig; die mündliche Verhandlung ist für den 28.5.20 angesetzt.

In allen genannten Verfahren werden die Anleger von der Kanzlei **Flick Gocke Schaumburg** vertreten. Tätig ist ein Team um die Partner **Lambertus Fuhrmann** und **Alexander Löschhorn** (beide Prozessführung/Schiedsverfahren, Bonn).

# Von Innovationen zu staatlichen Interventionen

**INDUSTRIESTRATEGIE 2030 – Noch vor wenigen Jahren standen offene Märkte und freier Wettbewerb im Vordergrund deutscher Wirtschaftspolitik. Die „Industriestrategie 2030“ des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) spricht nun eine andere Sprache. Auch in Antwort auf chinesische Initiativen wie „Made in China 2025“ und „Neue Seidenstraße“ sind die „Leitlinien für eine deutsche und europäische Industriepolitik“ mit dem in diesem Kontext protektionistisch anklingenden „Made in Germany“-Gütesiegel versehen, erläutert Jan Bonhage, Partner bei Hengeler Mueller.**

Mit seiner Initiative ist Bundeswirtschaftsminister **Peter Altmaier** in Europa nicht allein. Besonders Frankreich hält sich bei industriepolitischen Interventionen traditionell nicht zurück. Auch die „Mission Letter“ der neuen EU-Kommissionspräsidentin **Ursula von der Leyen** sind von industriestrategischen Initiativen durchzogen. Eine „Industrial Strategy“ sowie ein „White Paper on an Instrument on Foreign Subsidies“ stehen für März 2020 auf der Agenda. Altmaier kündigte zudem an, im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2020 die Industriepolitik zum Schwerpunkt zu machen. Parallel verschärfen die USA die Regeln für ausländische Investitionen (CFIUS). Zu Handelssanktionen und bilateralen Deal-Bestrebungen treten weitere protektionistische Instrumente.

## Rechtsreformvorhaben für Deutschland

Die knapp 40 S. umfassende Industriestrategie kündigt konkrete Reformen an und unterscheidet sich darin von dem eher impulsiv-erratischen Entwurf vom Februar 2019. Besonders die industriepolitischen Leitlinien zur Wahrung der „technologischen Souveränität“ haben es in sich. Technologische Souveränität Deutschlands bzw. Europas tritt neben den in der Investitionsprüfung (bislang) maßgeblichen Begriff und Maßstab der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Neben neuen Regelungen für **BAFA**-Auflagen zu Technologietransfers in Drittstaaten bei der Übernahme von Unternehmen mit durch Bundesmittel geförderter Technologie kündigt das BMWi weitere Änderungen des Investitionsprüfungsrechts an. In Anpassung an die EU Screening-Verordnung (EU) 2019/452 sollen ein Kooperationsmechanismus zur Einbindung anderer Mitgliedstaaten und der **EU-Kommission** in das Prüfverfahren eingeführt sowie – Achtung! – das Prüfkriterium öffentliche Ordnung oder Sicherheit konkretisiert werden. Dadurch werde der Handlungsspielraum des Staates „moderat erweitert“. Zudem möchte das BMWi eine „Nationale Rückgriffoption“ inkl. eines Ständigen Ausschusses der **Bundesregierung** auf Staatssekretärebene verankern, mit der sich der Staat bei sensiblen, sicherheitsrelevanten Technologien als letzte Option über die **KfW** an dem Unternehmen zeitlich befristet beteiligt. Im Wettbewerbsrecht kündigt das BMWi die Anhebung der Aufgreifschwelle der Fusionskontrolle und eine Schärfung der Missbrauchsaufsicht im Rahmen des – aktuell in der Ressortabstimmung befindlichen – **GWB-Digitalisierungsgesetzes** an.

## EU-Reformvorhaben

Auch für die EU- und globale Ebene strebt das BMWi rechtliche Fortentwicklungen an, u. a. eine Modernisierung der **WTO**

und neue EU-Handels- und Investitionsabkommen. Zudem gibt das BMWi den Widerstand gegen das Internationale Beschaffungsinstrument (IPI), das der Bund 2012 und 2016 verhindert hatte, auf und erachtet es nun als „praktikables vergaberechtliches Sanktionsinstrument“. Damit könnten z. B. staatlich subventionierte Drittstaatsunternehmen bei Vergaben innerhalb der EU mit einem Aufschlag belegt werden.



**Jan Bonhage**  
Hengeler Mueller

Für das EU-Wettbewerbsrecht fordert das BMWi Leitlinien für europäische Unternehmenskooperationen sowie Regeln für marktmächtige Unternehmen zu Datenzugang und -portabilität. EU-Fusionskontrollverfahren sollen stärker als bislang den globalen Wettbewerb berücksichtigen und dem „Wettbewerb durch staatlich kontrollierte oder subventionierte Unternehmen aus Drittstaaten“ Rechnung tragen. Auch für das EU-Beihilfenrecht fordert das BMWi ein Instrument gegen den (ungleichen) Wettbewerb mit subventionierten Produkten aus Drittstaaten. Daneben hofft das BMWi, das Beihilfeinstrument „Wichtige Projekte von Gemeinsamen Europäischen Interesse“ (IPCEI), das auch in Deutschland hochvolumige Vorhaben z. B. in der Mikroelektronik fördern wird, zu optimieren.

Die Zauberformel auf deutscher und EU-Ebene ist aktuell, ein Level Playing Field zu schaffen. Das BMWi bekräftigt zwar, im globalen Wettbewerb der Wirtschaftssysteme eine Industriepolitik mittels staatlicher Subventionen, Marktabschottung und Interventionen abzulehnen. Diese Elemente klingen jedoch auch in der Industriestrategie 2030 an.

## Ausblick

Anders als im Februar-Entwurf angekündigt, wird die Strategie nicht weiter innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und beschlossen. Insofern benennt die Industriestrategie 2030 nur Vorhaben eines Ministeriums, die noch einen langen politisch-parlamentarischen Weg vor sich haben. Insbesondere für Vorhaben mit Nicht-EU-Bezug, die schon jetzt (Rechts-)Unsicherheiten und Verzögerungen im veränderten Investitionsprüfungsumfeld ausgesetzt sind, zeichnen sich aber weitere Herausforderungen ab. Die Instrumente – vom Außenwirtschaftsrecht über Wettbewerbs- und Beihilfenrecht hin zum Vergaberecht – sind ausgebreitet und werden nachgeschärft. Dem angeschlagenen Patienten des offenen freien Handels verhilft es hoffentlich zur Genesung. ■

# Künstliche Intelligenz – Haftungsfalle für Manager?

**EINSATZ VON KI IN DER UNTERNEHMENSLEITUNG – Die Diskussion um Künstliche Intelligenz (KI) ist allgegenwärtig: Man begegnet ihr beim autonomen Fahren, trifft sie bei der Kundenkommunikation und auch vor der Unternehmensleitung macht sie nicht halt. Dort verspricht KI, Geschäftsleiter bei komplexen Prognoseentscheidungen zu unterstützen und Effizienzen zu heben. Gleichzeitig birgt die Künstliche Intelligenz aber auch gewisse Haftungsrisiken für Geschäftsleiter, sowohl bei ihrer Anwendung als auch beim Verzicht auf ihre Anwendung in der Unternehmensleitung, wie Mario Pofahl und Maximilian Mann, Gesellschaftsrechtler bei Linklaters, erläutern.**

Ihren Ausgangspunkt nimmt die rechtliche Bewertung der Haftungsrisiken bei den hergebrachten Geschäftsleiterpflichten, insbesondere der Pflicht, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten, sowie der Pflicht, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bezüglich Letzterer besteht ein weiter Ermessensspielraum des Geschäftsleiters. Hierbei spielt die „Business Judgment Rule“ eine Rolle. Sie bietet dem Geschäftsleiter Sicherheit, wenn er bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Besondere Bedeutung haben daneben die hergebrachten Grundsätze zur Aufgabendelegation; denn, jedenfalls im übertragenen Sinne, findet eine solche statt, wenn Geschäftsleiter gewisse Aufgaben an eine KI abgeben, insbesondere, wenn sie komplexe Informationen aufbereiten oder strategische Entscheidungen vorbereiten lassen. Delegiert der Geschäftsleiter Aufgaben, behält er nach allgemeinen Grundsätzen die Letztverantwortung für Leitungsentscheidungen. Außerdem muss er die Auswahl-, Einweisungs- und Überwachungssorgfalt beachten.

## Haftung bei Anwendung von Künstlicher Intelligenz

Bei der Anwendung von KI darf der Geschäftsleiter diese nach den allgemeinen Grundsätzen nicht letztverantwortlich über Leitungsentscheidungen bestimmen lassen, was allerdings einer Unterstützung im Vorbereitungsstadium nicht im Wege steht. Zudem muss der Geschäftsleiter (selbst oder durch Mitarbeiter) darauf achten, dass die verwendete KI für die konkrete Aufgabe geeignet ist und die verwendeten Daten eine hinreichende Qualität haben. Diesbezüglich muss er sich gegebenenfalls Sachverständigenrats bedienen. Zudem ist die Funktionsfähigkeit des Algorithmus laufend zu überwachen. Gerade das stellt den Geschäftsleiter jedoch vor ein technologiespezifisches Problem: Ist die Überwachung einer KI überhaupt möglich?

Problematisch ist die Überwachung einer KI deshalb, weil ihr Output nicht erklärbar ist. Sie wird deswegen auch als Blackbox bezeichnet. Das Ergebnis ist bekannt, es ist aber objektiv unmöglich nachzuvollziehen, wie es zustande gekommen ist. Es ist jedoch nicht notwendig, den Entscheidungsprozess des Algorithmus nachzuvollziehen, um sein Ergebnis zu plausibilisieren. So kann das Ergebnis mit anderen Erkenntnissen abgeglichen werden. Zudem ist auch der Entscheidungsprozess von Menschen nicht offen einsehbar, nach Erkenntnissen der Psychologie in vielen Fällen sogar nicht einmal für den Betrof-

fenen selbst. Dennoch ist eine Delegation auf Mitarbeiter grundsätzlich möglich. Es liegt daher nahe zu akzeptieren, dass sich auch die Entscheidungsprozesse einer KI rückblickend nicht erklären lassen.



Mario Pofahl und Maximilian Mann  
Linklaters

## Haftung bei Verzicht auf die Anwendung von KI

Beim Verzicht auf KI in der Unternehmensleitung haben Geschäftsleiter bei der unternehmerischen Entscheidung, ob und auf welche Weise sie eine KI einsetzen, einen breiten Ermessensspielraum. Um in den Genuss der Business Judgment Rule zu kommen, müssen sie allerdings ihre Entscheidung auf der Grundlage angemessener Informationen treffen. Geschäftsleiter sollten also einen Blick auf die weitere Entwicklung dieser Technologie haben. Sollte sich in Zukunft die Anwendung von KI in bestimmten Bereichen und bei bestimmten Entscheidungen als Standard etablieren, könnte es im Hinblick auf das Ob des Einsatzes zudem zu einer Ermessensreduktion auf null kommen und der Einsatz von KI daher geboten sein.

Der Verzicht auf die Anwendung von KI kann nicht nur mit Blick auf die Sorgfaltspflicht des Geschäftsleiters rechtliche Relevanz entfalten, sondern auch bezüglich der Wissenszurechnung im Unternehmen. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Weiterleitung und Abfrage von Informationen, bei deren Verletzung die Kenntnis fingiert wird. Künstliche Intelligenz verspricht, große Mengen an Informationen auswerten zu können. Beim Verzicht auf ihre Anwendung könnte daher womöglich die Kenntnis dieses Wissens im Unternehmen fingiert werden. Das scheint aber noch Zukunftsmusik zu sein, da die Anwendung von KI in der Unternehmensleitung derzeit nicht state of the art ist.

## Fazit

Sowohl die Anwendung als auch der Verzicht auf KI in der Unternehmensleitung werfen rechtliche Fragen auf. Auf manche gibt es bereits Antworten, für andere Lösungsansätze. Es liegt an Rechtsberatern, Unternehmensjuristen und Wissenschaftlern, die Lösungsansätze gemeinsam im Dialog fortzuentwickeln, um das Potenzial von KI für die Unternehmensleitung in Zukunft ausschöpfen zu können. ■